



Stadtverwaltung Mainz | Dezernat III | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Dezernat für Wirtschaft,
Stadtentwicklung, Liegenschaften
und Ordnungswesen

Ortsverwaltung Mainz-Ebersheim

- über 10- Hauptamt -



Landeshauptstadt
Mainz
26. 04. 16

durch.....
10-Hauptamt 25.4.16

Postfach 3820
55028 Mainz
Rathaus | Zimmer 281
Jockel-Fuchs-Platz 1

Ansprechpartner
Herr Heckmann
Tel 0 61 31 - 12 24 38
Fax 0 61 31 - 12 30 10
wirtschaftsdezernat@stadt.mainz.de
www.mainz.de

10-Hauptamt

F. B. B. B. B.

Mainz, 21.04.2016

Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Ebersheim am 10.03.2016;

hier: Punkt 6 Einwohnerfragestunde

Punkt 6.2 Fragen der Bürgerinnen und Bürger

Antwort zu Frage 2. Wahlplakate

Die Verwaltung nimmt zu Frage 2 wie folgt Stellung:

- Die Verwaltung prüft nicht die Rechtmäßigkeit dieser Wahlplakate.
- Die Verwaltung beabsichtigt nicht, entsprechende juristische Schritte gegen Urheber und Aufsteller einzuleiten.

Allgemeine Anmerkungen:

Gemäß Rundschreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz, Schillerplatz 3-5, 55116 Mainz, vom 18.02.2016, wird unter anderem ausgeführt, dass eine Entfernung und weitere Untersagung des Aufstellens von Plakaten aufgrund des Inhalts nach der derzeitigen Rechtsprechung nur auf der Grundlage der polizeirechtlichen Generalklausel nach § 9 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz erfolgen kann. Dies setzt das Vorliegen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung voraus. Dies ist unter anderem dann zu bejahen, wenn der Inhalt eines Plakates den Anfangsverdacht einer Straftat begründet. Insbesondere ist hierbei zu prüfen, ob der Tatbestand der Volksverhetzung im Sinne des § 130 Strafgesetzbuch gegeben sein kann. Daneben kommt - sofern die potentiell Betroffenen hinreichend individualisierbar sind - eine Strafbarkeit wegen Ehrverletzungsdelikten nach dem Strafgesetzbuch in Betracht.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass Wahlkampfplakate grundsätzlich der verfassungsrechtlich geschützten Meinungsfreiheit (Art 5 Abs. 1 Satz 1 GG) unterliegen, die bei Parteien über Art. 21 GG besonderes Gewicht erlangt. Die wertsetzende Bedeutung der Meinungsfreiheit in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung ist auch bei der Auslegung und Anwendung der §§ 130, 185 ff. StGB zu beachten.

Die Angabe einer vermeintlich ungültigen Internetadresse auf Wahlplakaten, wird daher vom Rechts- und Ordnungsamt nicht als Anlass genommen, gegen den Urheber bzw. Aufsteller juristische Schritte einzuleiten.

Abschießend merken wir bezüglich der v. g. Thematik bzw. der Fragestellung an, dass eine Entfernung von Wahlplakaten im Stadtgebiet Mainz aufgrund der o.a. Ausführungen nicht erfolgen musste.

Mit freundlichen Grüßen



Christopher Sitte
Wirtschaftsdezernent